

# RS Vwgh 1994/7/21 94/18/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1994

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZPO §292 Abs2;

ZPO §292;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/13 87/13/0196 2

## Stammrechtssatz

Ein von einem Postbediensteten ordnungsgemäß ausgestellter Rückschein über die Zustellung eines Poststückes durch Hinterlegung macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Rechtswirksamkeit der Zustellung. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen. Eine stereotyp wiederholte, aber weder zeitlich konkretisierte noch in irgendeiner Weise belegte Behauptung, ortsabwesend gewesen zu sein, genügt hiefür nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180209.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)